

Ausfertigung

1 Ws 76/12 Brandenburgisches Oberlandesgericht
52 Ws 148/12 Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg
26 Ns 153/11 Landgericht Potsdam
468 Js 32685/09 Staatsanwaltschaft Potsdam



Kopie an Mdt.:	WV:
EINGEGANGEN	
10. JAN. 2013	
BÖHLO u. GERLOFF RECHTSANWALT	
	zpz

Brandenburgisches Oberlandesgericht

Beschluss

In der Strafsache

g e g e n

██████████,
geboren am ██████████ in Douala (Kamerun),
wohnhaft: ██████████,
ledig, kamerunischer Staatsangehöriger,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Volker Gerloff,
Karl-Marx-Straße 30, 12043 Berlin,

w e g e n

Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz

hat der 1. Strafsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts durch

die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Thaeren-Daig
den Richter am Landgericht Dr. Olizeg und
den Richter am Oberlandesgericht Dr. Weckbecker

am 3. Januar 2013

b e s c h l o s s e n :

Auf die Beschwerde des Angeklagten wird der Beschluss der 6. kleinen Strafkammer des Landgerichts Potsdam vom 29. März 2012 aufgehoben.

Dem Angeklagten wird für das Berufungsverfahren Rechtsanwalt Gerloff, Karl-Marx-Straße 30, 12043 Berlin, gem. § 140 Abs. 2 StPO zum Pflichtverteidiger bestellt.

G r ü n d e

1. Der Angeklagte wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Versagung der Beiordnung von Rechtsanwalt Gerloff aus Berlin als notwendigen Verteidiger.

Der Angeklagte beantragte am 1. März 2010 erstmals die Beiordnung von Rechtsanwalt Gerloff als notwendigen Verteidiger; diesen Antrag lehnte das Amtsgericht Rathenow mit Beschluss vom 15. März 2010 ab. Am 17. März 2012 verurteilte das Amtsgericht Rathenow den Angeklagten wegen Verstoßes gegen die Aufenthaltsbeschränkung gem. §§ 61 Abs. 1, 95 Abs. 1 Nr. 7 AufG zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 2,00 €.

Nach zwischenzeitlich erfolgter Aufhebung des vorgenannten amtsgerichtlichen Urteils vom 17. März 2010 und Zurückweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung durch das Amtsgerichts Rathenow durch Senatsbeschluss vom 22. Dezember 2010 beantragte der Angeklagte unter dem Datum des 28. März 2011 erneut die Beiordnung von Rechtsanwalt Gerloff aus Berlin als notwendigen Verteidiger gem. § 140 Abs. 2 StPO. Das Amtsgericht Rathenow lehnte mit Beschluss vom 20. April 2011 abermals die Pflichtverteidigerbestellung ab. Gegen diese Entscheidung legte der Angeklagte mit Anwaltschriftsatz vom 1. Mai 2011 Beschwerde ein.

Mit Urteil vom 3. Mai 2011 erkannte das Amtsgericht Rathenow gegen den einschlägig vorbestraften Beschwerdeführer wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz auf eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 5,00 €. Gegen diese Entscheidung hat der Angeklagte mit dem bei Gericht am 5. Mai 2011 angebrachten Anwaltschrift Rechtsmittel eingelegt, das als Berufung weiter verfolgt wird.

Das Amtsgericht Rathenow hat mit Beschluss vom 30. Mai 2011 der Beschwerde des Angeklagten gegen die Ablehnung der Beiordnung von Rechtsanwalt Gerloff als Pflichtverteidiger nicht abgeholfen. Mit Verfügung vom selben Tag hat der Abteilungsrichter die Sache über die Staatsanwaltschaft Potsdam dem Landgericht Potsdam, Berufungskammer, vorgelegt.

Mit Beschluss vom 29. März 2012 hat die 6. kleine Strafkammer des Landgerichts Potsdam den Antrag des Angeklagten auf Beiordnung von Rechtsanwalt Gerloff aus Berlin als notwendigen Verteidiger zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die am 18. April 2012 bei Gericht angebrachte Beschwerde der Angeklagten.

Die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg hat in ihrer Stellungnahme vom 10. Dezember 2012 beantragt, den angefochtenen Beschluss des Landgerichts Potsdam aufzuheben und dem Angeklagten Rechtsanwalt Gerloff aus Berlin als Pflichtverteidiger beizuzurechnen.

2. a) Die gem. § 304 StPO statthafte Beschwerde ist formgerecht (§ 306 StPO) eingelegt worden.

Die nicht erledigte Beschwerde des Angeklagten gegen die Versagung der Pflichtverteidigerbeordnung vom 1. Mai 2011 ist nach der Aktenvorlage gemäß § 321 Satz 2 StPO zutreffend in einen erneuten Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung umgedeutet worden. Es ist anerkannt, dass nach Vorlage der Akten gemäß § 321 Satz 2 StPO an das Berufungsgericht beispielsweise eine noch unerledigte Haftbeschwerde in einen Antrag auf (schriftliche oder mündliche) Haftprüfung an das nunmehr zuständige Gericht umzudeuten ist (vgl. Meyer-Goßner StPO, 55. Auflage, § 117 Rn. 12 m.w.N.). Gleiches gilt für bei Vorlage an das Berufungsgericht noch unerledigte Beschwerden gegen eine Entscheidung nach § 111 a StPO, die in einen Antrag auf Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Entscheidung umzudeuten sind (vgl. OLG Stuttgart VRS 102, 381; Meyer-Goßner a.a.O. § 111 a Rn. 19). Der durch Vorlage der Akten an das Berufungsgericht erfolgte Zuständigkeitswechsel bewirkt in diesen Fällen eine Zäsur, so dass das Landgericht danach nicht mehr als Beschwerdegericht, sondern als originär in der Hauptsache zuständiges Gericht (neu) zu entscheiden hat. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob die Beschwerde vor oder nach Übergang der Zuständigkeit eingelegt wurde (vgl. OLG Stuttgart a.a.O.). Somit entscheidet nach dem Übergang der Zuständigkeit für die angefochtene Maßnahme auf das Berufungsgericht dieses nunmehr „neu“ darüber (vgl. OLG Naumburg BA, 41, 79; Löwe-Rosenberg, StPO, 25. Auflage, vor § 304 Rdnr. 21; SK-Frisch, StPO, § 308 Rdnr. 5).

Nichts anderes gilt für den Fall der unerledigten Beschwerde gegen die Ablehnung der Bestellung zum Pflichtverteidiger, §§ 140, 141 Abs. 1, 2, 4 StPO. Diese kann der Angeklagte grundsätzlich mit der Beschwerde nach § 304 Abs. 1 StPO anfechten, und zwar sogar auch dann, wenn die Entscheidung in der Hauptverhandlung verkündet wurde, da es sich um keine gem. § 305 Satz 1 StPO der Urteilsfällung vorausgehende Entscheidung handelt (OLG Stuttgart NStZ-RR 2008, 21; OLG Stuttgart, NStZ-RR 1996, 207; Meyer-Goßner, a.a.O., § 142 Rn. 10). Jedoch ist unabhängig davon, dass eine nachträgliche rückwirkende Bestellung für das im Rechtszug abgeschlossene Verfahren (hier: das Verfahren vor dem Amtsgericht) unzulässig ist (vgl. KG StraFo 2006, 200 m.w.N.; OLG Stuttgart, Beschluss vom 22. Juli 2003 - 4 Ws 176/03; Meyer-Goßner a.a.O. § 141 Rn. 8), die Beschwerde des Angeklagten gegen die Ablehnung der Bestellung eines Pflichtverteidigers nach den oben dargelegten Grundsätzen vom Berufungsgericht in einen Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers im Berufungsverfahren umzudeuten (ausf. OLG Stuttgart NStZ-RR 2008, 21).

b) Die Beschwerde hat in der Sache Erfolg, sie ist begründet.

Nach § 140 Abs. 2 StPO, der hier allein in Frage kommt, ist ein Fall der notwendigen Verteidigung dann gegeben, wenn wegen der Schwere der Tat oder wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte bzw. Angeklagte nicht selbst verteidigen kann.

Ein solcher Fall ist hier gegeben.

Die Sach- und Rechtslage erweist sich für den Angeklagten als schwierig. Dies ergibt sich bereits aus den Gründen der voraufgegangenen Senatsentscheidung vom 22. Dezember 2010 (1 - 53 Ss 150/10 - 99/10), mit der auf die Sprungrevision des Angeklagten das erste Urteil des Amtsgerichts Rathenow in dieser Sache vom 17. März 2010 aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Rathenow zurückgegeben wurde. Im Ausländerstrafrecht sind viele Tatbestandsmerkmale verwaltungsrechtlich geprägt, die mit komplizierten aufenthaltsrechtlichen, gemeinschaftsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Fragestellungen einhergehen können und daher eine besondere Sachkenntnis erfordern. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den so genannten ausländerrechtlichen Status des Angeklagten und auf Änderungen der so genannten Residenzpflicht in den Bundesländern Berlin und Brandenburg. Diese Sachkenntnis kann bei einem Ausländer aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse und mangelnde Kenntnisse der deutschen Rechtsordnung nicht erwartet werden. Die Beweisaufnahme wird zudem die Auswertung der den Ange-

klagen betreffenden Ausländerakte und die Befragung des Zeugen von der Ausländerbehörde des Landkreises Havelland erfordern, wozu der Angeklagte kaum in der Lage sein dürfte.

3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens gehören zu den Verfahrenskosten, so dass eine Kostenentscheidung nicht veranlasst ist.

Thaeren-Daig

Dr. Olizeg

Dr. Weckbecker

